



# **S T A T U T E N**

## **des Vereins**

## **Krebsliga Zentralschweiz**

### **I. Einleitende Bestimmungen**

Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet, selbstredend ist die weibliche oder neutrale Form mitgemeint.

#### **Art. 1 Name, Sitz und Gebiet**

- 1.1. Unter dem Namen «Krebsliga Zentralschweiz» (nachfolgend KLZCH) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2. Der Verein ist für unbeschränkte Dauer gegründet.
- 1.3. Das Tätigkeitsgebiet der KLZCH umfasst die Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Uri sowie Zug.

#### **Art. 2 Zweck**

- 2.1. Die KLZCH fördert in nicht gewinnorientierter Art und Weise die Verhütung, die Früherkennung und die Verringerung von Krebskrankheiten sowie die Beratung und Unterstützung von Krebsbetroffenen und ihren Bezugspersonen.
- 2.2. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind
  - Persönliche Information und Beratung sowie Ergreifen von Massnahmen zur Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krebserkrankung von Menschen mit und nach Krebs und Mitbetroffenen
  - Prävention und Früherkennung von Krebskrankheiten
  - Aufklärung der Bevölkerung über Fragen zu Krebsprävention und Krebskrankheiten
  - Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu Krebs
- 2.3. Die KLZCH kann zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres gemeinnützigen Zweckes auch kommerzielle Transaktionen tätigen und Grundstücke erwerben, bewirtschaften und veräussern.

#### **Art. 3 Verhältnis zur Krebsliga Schweiz**

Die KLZCH ist Mitglied der Krebsliga Schweiz (KLS).



## **II. Mitgliedschaften/Gönnerschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaften/Gönnerschaft**

- 4.1. Mitglieder der KLZCH können natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des kategorienspezifisch individualisierten Jahresbeitrages erworben. Es gibt die Kategorien «Einzelmitglieder» (natürliche Person mit einer Stimme) und «Kollektivmitglieder» (Mehrheit von natürlichen Personen, welche zusammen eine Stimme haben).
- 4.2. Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- 4.3. Juristische Personen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können Gönner sein. Sie haben kein Stimmrecht. Die Gönnerschaft wird durch die Bezahlung des festzulegenden Jahresbeitrages erlangt.
- 4.4. Die Mitgliedschaft/Gönnerschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist, mit dem Ausschluss oder dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person oder bei Nichtbezahlung des Mitglieder-/Gönnerbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Zahlungserinnerung.

## **III. Organe**

### **A) Allgemeines**

#### **Art. 5 Organe**

- 5.1. Vereinsorgane sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisionsstelle
- 5.2. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Gremien bestellen. Zudem kann die KLZCH eine Geschäftsführung (vgl. IV. hiernach) sowie einen fachlichen Beirat (vgl. V. hiernach) errichten.

### **B) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Mitglieder der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern, welche die Voraussetzung von Art. 4.1 und 4.2 erfüllen.

#### **Art. 7 Zuständigkeiten und Aufgaben**

- 7.1. Der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung;



- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts;
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung;
  - d) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm und des vom Vorstand beschlossenen Budgets des laufenden Geschäftsjahres;
  - e) Festlegung der Kategorien von Mitgliedschaften und die Festsetzung des Jahresbeitrages der einzelnen Kategorien von Mitgliedschaften und der Gönnerschaft nach Massgabe von Art. 4.1 und 4.3;
  - f) Durchführung der statutarischen Wahlen des Vorstandes, insbesondere die Wahl des Präsidenten;
  - g) Durchführung der statutarischen Wahlen der Revisionsstelle;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über weitere in der Einladung aufgeführte Traktanden und die Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
  - j) Statutenänderungen (vgl. Art. 20 hiernach).
- 7.2. Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Buchstaben b, c, d und f teilzunehmen.

### **Art. 8 Durchführung von Versammlungen**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (vorbehalten bleibt die Durchführung einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gemäss Art. 8 Abs. 8). Die Mitgliederversammlung ist jeweils bis spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres (vgl. Art. 17) durchzuführen.
- 8.2. Der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung ein und übernimmt den Vorsitz und leitet diese, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gemäss Art. 4.1 und 4.2 einzuladen. Die Publikation der Einladung hat mindestens zehn Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste in geeigneter Form zu erfolgen.
- 8.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden innert 30 Tagen durchgeführt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- 8.4. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums einzureichen.
- 8.5. Eine statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat nach Massgabe von Art. 4.1 und 4.2 genau eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 8.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, es sei denn, die Statuten sehen ein bestimmtes Quorum vor. Bei Stimmengleichheit hat das der Versammlung vorsitzende Vorstandsmitglied den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 8.7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das den Vorsitz innehabende Vorstandsmitglied bestimmt die protokollführende Person.



- 8.8. Die Mitgliederversammlung kann in schriftlicher Form durchgeführt werden (sog. Urabstimmung). Der Beschluss zu einem Antrag kommt zustande, wenn innert zwanzig Tagen (Postaufgabe) seit Zustellung des Traktandums die Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben und mit den eingegangenen Stimmen das in den vorliegenden Statuten vorgesehene Quorum erreicht wird. In Form einer Restversammlung bestehend aus dem Präsidenten, dem Aktuar und der Geschäftsführung werden die fristgerecht abgegebenen Stimmen ausgewertet und das Protokoll auf der Webseite der Krebsliga Zentralschweiz publiziert.

### C) **Vorstand**

#### **Art. 9      Vorstandsmitglieder**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
  - b) bis zu sieben weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- 9.2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 9.3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, in denen die Organisation, die Zuständigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Gremien [temporäre und ständige Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen], Funktionsträger des Vorstandes [Vizepräsident, Vertreter Finanzen und Controlling, Aktuar und Vertreter Recht, Vertreter Medizin, Vertreter Soziales und optional Vertreter Politik/Kommunikation] sowie Geschäftsführung) und des fachlichen Beirates festgehalten werden. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung, wobei diese im Grundsatz kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
- 9.4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und kann die Aufwands- und Spesenentschädigung der KLZCH in einem Reglement festhalten.
- 9.5. Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer können Ersatzwahlen durch den Vorstand durchgeführt werden. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied gilt nur während der verbleibenden Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt und kann bei ordentlichem Amtsbeginn durch die Mitgliederversammlung wiedergewählt werden.
- 9.6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder aus dem gesamten Tätigkeitsgebiet des Vereins zu achten, insbesondere sollen im Vorstand aus dem Bereich der Medizin sowie Angehörigen anderer Berufe und Organisation, deren Zugehörigkeit zum Vorstand dem Zweck der KLZCH förderlich ist, wie namentlich aus den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Recht, Politik oder Kommunikation, vertreten sein. Jedes gewählte Vorstandsmitglied handelt im Sinne der geographischen Region der Zentralschweiz. Ferner ist bei der Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Geschlechterdurchmischung so weit als möglich Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 10     Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1. Der Vorstand ist primär zuständig für die Strategie, Organisation, Führung und Aufsicht der Geschäftsführung, ein funktionierendes Controlling über die Dienstleistungen und Finanzen sowie



sämtliche Sachgeschäfte und Wahlen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die operative Umsetzung dieser Zuständigkeiten oder auch einzelner dieser Zuständigkeiten kann der Vorstand an die Geschäftsführung delegieren.

10.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Zweckerfüllung des Vereins;
- b) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
- c) Führung und Überwachung der Geschäftsführung;
- d) Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins;
- e) Erarbeitung und Beschluss des Budgets für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Bestellung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen und des fachlichen Beirats für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
- h) Aufstellen und Beschluss von Reglementen;
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern.

10.3. Sämtliche Aufgaben, die gemäss Statuten und in den Reglementen nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet sind, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

### **D) Revisionsstelle**

#### **Art. 11 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie wird jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **IV. Geschäftsführung**

#### **Art. 12 Organisation der Geschäftsstelle**

12.1. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit hat der Vorstand die Möglichkeit, eine zentrale Geschäftsstelle einzurichten. Der Verein kann zusätzliche Aussenstellen haben.

12.2. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

12.3. Die Anstellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 13 Aufgaben der Geschäftsführung**

13.1. Die Geschäftsführung erledigt die Belange des Vereins auf Basis von Gesetz, Statuten und Reglementen. Sie hat die operative Leitung der Krebsliga Zentralschweiz inne.

13.2. Die Geschäftsführung hat mit den Mitarbeitenden folgende Aufgaben:

- a) Erledigung des operativen Geschäfts und Umsetzung der Strategie;
- b) Beratung und Unterstützung, Prävention und Wissensvermittlung zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- c) Koordination und Ausführung der Angebote, Dienstleistungen und Projekte;



- d) Operative Führung und Administration des Vereins;
- e) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung; Umsetzung deren Beschlüsse, soweit nicht der Vorstand oder andere Gremien damit betraut sind.

13.3. Die Geschäftsführung ist an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten.

13.4. Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.

### **Art. 14 Aufsicht der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, in der Regel vertreten durch das Präsidium.

## **V. Fachlicher Beirat**

### **Art. 15 Funktion und Zusammensetzung**

15.1. Der fachliche Beirat setzt sich aus Fachpersonen zusammen, die sich mit Krebserkrankung und den davon Betroffenen befassen, und stammen insbesondere aus folgenden Bereichen:

- a) Medizin mit Fokus Onkologie;
- b) Krebsforschung;
- c) Krebstherapie;
- d) Gesundheits- und Sozialwesen;
- e) Jurisprudenz;
- f) Politik.

15.2. Die Mitglieder des fachlichen Beirates beraten den Vorstand und die Geschäftsführung in fachlichen Belangen und sind bei der Informationsarbeit gemäss Art. 2.2 hiervor behilflich.

15.3. Die Wahl der Mitglieder des fachlichen Beirates erfolgt durch den Vorstand und gilt für eine Dauer von drei Jahren. Es gilt dieselbe Amtsperiode wie beim Vereinsvorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16 Zusammenarbeit mit Vorstand und Geschäftsführung**

Der Vorstand umschreibt die Organisation, die Funktion, den Aufgabenbereich, die Zusammensetzung sowie die Zusammenarbeit des fachlichen Beirates mit dem Vorstand und der Geschäftsführung im Organisationsreglement. Der Vorstand kann hinsichtlich die Aufwands- und Spesenentschädigung für den fachlichen Beirat nach Massgabe eines Reglements Regelungen aufstellen.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 17 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.



## Art. 18 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- aus Beiträgen der Mitglieder/Gönner sämtlicher Kategorien
- aus Zuweisungen der KLS und der öffentlichen Hand
- Schenkungen und Legate und anderen Zuwendungen
- Mittel aus eigenen Aktivitäten und Aktionen (wie Sammlungen und Veranstaltungen, verkaufte Dienstleistungen)
- Kapitalerträge

## Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder/Gönner sind von jeder persönlichen Haftung befreit und unterliegen auch keiner Nachschusspflicht, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## VII. Abschliessende Bestimmungen

### Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen (Anpassungen bisheriger Bestimmungen und Ergänzungen mit neuen Bestimmungen) werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zweihundert Mitgliedern für die Mitgliederversammlung traktandiert. Die Genehmigung einer Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### Art. 21 Eintrag im Handelsregister

Der Verein „Krebsliga Zentralschweiz“ ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

### Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung kommt das verbleibende Vereinsvermögen der KLS zur zweckentsprechenden Weiterverwendung in der Zentralschweiz zu.

### Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2022 total- und am 16. Mai 2024 teilrevidiert und treten umgehend in Kraft.

Luzern, 16. Mai 2024

Dr. med. Roland Sperb  
Präsident

MLaw Michael Huber  
Aktuar